



GründerZeiten 09

Steuern



07/2018 Immer im Blick

Schon kurz nach Ihrer Gründung wird sich das Finanzamt bei Ihnen mit dem „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ melden. Das Finanzamt wird durch das Gewerbeamt von Ihrer Gewerbeanmeldung informiert. Als freiberufliche Gründerinnen und Gründer* müssen Sie zum Start auf jeden Fall selbst mit dem Finanzamt Kontakt aufnehmen.

Aus den Angaben zur Rechtsform und den voraussichtlichen künftigen Umsätzen und Gewinnen errechnet das Finanzamt erste Steuerforderungen. Die Bescheide lassen erfahrungsgemäß nicht lange auf sich warten. Bei jeder Gründungsvorbereitung sind daher zwei Fragen zu klären (am besten mit Hilfe eines Steuerberaters):

1. Welche Steuern fallen für das jeweilige Unternehmen an?
2. Wann fallen diese an?

Gleich vorweg: Es gibt für Gründer keine speziellen steuerlichen Vergünstigungen oder Erleichterungen.

Steuerberater

Es ist in aller Regel ratsam, sich vor dem Unternehmensstart und auch danach steuerlich beraten zu lassen. Steuerberater helfen bei steuerrechtlichen Fragen, bei betriebswirtschaftlichen Belangen und der Wahl der Rechtsform. Betriebswirtschaftliche Beratungen können für kleine und mittlere Unternehmen durch das Förderprogramm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ gefördert werden.

Bei der Suche und Auswahl einer Steuerberatung helfen:

- Steuerberater-Suchdienst der Bundessteuerberaterkammer: www.bstbk.de
- Steuerberater-Suchdienst des Deutschen Steuerberaterverbands e.V.: www.steuerberater-suchservice.de
- Regionale bzw. Branchen-Online-Suchdienste

Welche Steuern müssen gezahlt werden?

Umsatzsteuer

Auf (fast) jeden getätigten Umsatz (Warenverkäufe, Dienstleistungen u. a.) wird hierzulande eine Steuer fällig: die Umsatzsteuer (oder auch Mehrwertsteuer genannt). Allgemeiner Satz: 19 Prozent; ermäßigter Satz, z. B. für Lebensmittel: sieben Prozent. Jeder Unternehmer (außer Kleinunternehmer) ist dazu verpflichtet, seinen Kunden diese Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Im Rahmen der regelmäßigen Umsatzsteuer-Voranmeldung muss diese dann an das Finanzamt überwiesen werden. Hiervon ausgenommen sind in der Regel die typischen Umsätze bestimmter Berufsgruppen (z. B. Arzt, Physiotherapeut oder Versicherungsmakler).

TIPP: Sie sollten die anstehenden Umsatzsteuerzahlungen immer „auf dem Radar“ haben. Diese sind grundsätzlich bis zum 10. des Folgemonats nach einem Vorauszahlungszeitraum fällig. Als Gründer müssen Sie in den ersten beiden Kalenderjahren Ihrer Selbständigkeit Ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf jeden Fall monatlich abgeben, auch bei kleinerem Umsatz. Später gilt bei größerem Umsatz ein Monat, bei kleinerem Umsatz ein Quartal. **Also:** Sorgen Sie für ausreichende Liquidität.

Eigene Umsatzsteuerzahlungen abziehen: Vorsteuer

Unternehmen dürfen die Umsatzsteuer, die ihnen wiederum von anderen Unternehmen in Rechnung gestellt wird, von ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt selbst abziehen. Das ist die so genannte Vorsteuer. Dieser Vorsteuerabzug wirkt sich in aller Regel wohltuend auf die Liquidität eines jungen Unternehmens aus: Denn gerade im ersten Jahr können durch hohe Investitionen entsprechend hohe Vorsteuerbeträge zusammenkommen.

Befreiung von der Umsatzsteuer: Ja oder Nein?

Ein Kleinunternehmer, dessen Umsatz im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen wird und der im Jahr zuvor nicht mehr als 17.500 Euro Umsatz gemacht hat, kann sich von der Erhebung der Umsatzsteuer befreien lassen. Gleichzeitig muss er alle Rechnungen ohne Mehrwertsteuer stellen und kann folglich auch keine Vorsteuer geltend machen. Sinn ergibt die Umsatzsteuerbefreiung daher vor allem dann, wenn keine hohen Investitionsaufwendungen mit hohem Vorsteueranteil anfallen.

Der Vorteil: Ein geringerer Aufwand im Zusammenspiel mit dem Finanzamt für das Unternehmen (z. B. keine monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen).

Die Kleinunternehmerregelung lohnt sich vor allem für Unternehmen, die Dienstleistungen für Privatpersonen anbieten. Der Grund: Sie berechnen diese ohne Umsatzsteuer und können im Allgemeinen ohnehin nur geringe Vorsteuerbeträge geltend machen.



Verschieben der Umsatzsteuer-Voranmeldung

Innerhalb der ersten zwei Jahre müssen neu gegründete Unternehmen ihre Umsatzsteuer-Voranmeldung monatlich abgeben. Auf Antrag kann ein Unternehmen die Frist für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung um einen Monat verlängern lassen. Diese Möglichkeit ist verlockend, denn für viele ist die Frist für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung knapp. Um das Steueraufkommen sicherzustellen, muss dann 1/11 der (erwarteten) Jahressteuer bei Antragstellung vorausgezahlt werden (Sondervorauszahlung). Nachteil: Bekommt man Geld zurück, so ist dies erst einen Monat später in der Kasse.

Achtung: Wenn Sie die Umsatzsteuer zum fälligen Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig entrichten, kann dies als Steuerhinterziehung gewertet werden.

Einkommensteuer

Einkommensteuer muss von natürlichen Personen entrichtet werden. Sie hängt von der Höhe des zu versteuernden Einkommens ab. Bei Einzelunternehmen oder Gesellschaftern von Personengesellschaften gilt: Die Gewinne werden mit dem persönlichen Steuersatz des Unternehmers besteuert – unabhängig davon, ob die Gewinne im Unternehmen verbleiben oder nicht. Werden keine Gewinne, sondern Verluste erwirtschaftet, fällt hinsichtlich der unternehmerischen Tätigkeit keine Einkommensteuer an. Von dem zu versteuernden Einkommen bleibt ein Grundfreibetrag (für 2018: 9.000 Euro; für 2019: 9.168 Euro) steuerfrei. Einkommen, das über dem Grundfreibetrag liegt, muss versteuert werden.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften haben die Möglichkeit, Gewinne, die nicht entnommen werden, mit einem relativ niedrigen Steuersatz in Höhe von 28,25 Prozent zu versteuern. Dies lohnt sich aber nur in ganz wenigen Fällen, da später dann doch entnommene Gewinne mit einem relativ hohen Steuersatz (25 Prozent) nachversteuert werden.

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer fällt für Kapitalgesellschaften (GmbH, Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt), AG) oder Genossenschaften an, genauer: auf das zu versteuernde Einkommen. Ein Gewinn kann ausgeschüttet werden oder aber in der Gesellschaft verbleiben. Wird er ausgeschüttet, muss er versteuert werden. Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15 Prozent. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent der Körperschaftsteuer.

Gewerbsteuer

Die Gewerbesteuer betrifft Gewerbetreibende: Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleister. Ausgenommen sind freie Berufe und Landwirtschaft. Die Gewerbesteuer wird von den Kommunen auf alle Gewinne eines Unternehmens erhoben. Sie dient der Finanzierung der Kommunen. Die jeweilige Höhe wird von diesen auch selbst festgesetzt.

Die Gewerbesteuer ist dabei zunächst abhängig vom Gewinn eines Unternehmens. Dieser wird in einem eher komplizierten Verfahren um bestimmte Beträge erhöht („Hinzurechnungen“) bzw. vermindert („Kürzungen“). Das Ergebnis der endgültigen Berechnung multiplizieren die Gemeinden dann mit einem eigenen Prozentsatz (Hebesatz). Dieser variiert derzeit – je nach Standort – zwischen 200 und 900 Prozent. Nicht selten gelten daher selbst für unmittelbar benachbarte Standorte deutlich unterschiedliche Konditionen. Wichtig ist daher bei der Standortwahl auch der Blick auf den Hebesatz. So lassen sich durch die Wahl des Standortes jährlich mehrere tausend Euro sparen. Die Gewerbesteuer wird bei Personenunternehmen in pauschalierter Form auf die Einkommensteuer angerechnet. Durch diese Anrechnung wird der Unternehmer je nach Höhe des kommunalen Hebesatzes und des persönlichen Einkommensteuersatzes zumindest teilweise von der Gewerbesteuer entlastet.



Steuern: Wer zahlt wann?

Umsatzsteuer

- Wer?** Jedes Unternehmen (Ausnahmen: in der Regel die typischen Umsätze bestimmter Berufsgruppen, z. B. Ärzte, Physiotherapeuten sowie Kleinunternehmer)
- Wann?** In der Regel zum 10. des Folgemonats nach einem Vorauszahlungszeitraum (Monat oder Quartal)

Vorsteuerabzug

- Wer?** Jedes umsatzsteuerpflichtige Unternehmen (Ausnahmen: z. B. Ärzte, Physiotherapeuten)
- Wann?** Im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldungen (s. o.)

Einkommensteuer

- Wer?** Jeder Unternehmer (natürliche Personen)
- Wann?** Vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres

Körperschaftsteuer

- Wer?** GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Limited, AG, Genossenschaft
- Wann?** Vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres

Gewerbsteuer

- Wer?** Gewerbetreibende aus Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistungen (Ausnahmen: freie Berufe und Landwirtschaft, soweit diese Tätigkeit nicht in einer Kapitalgesellschaft ausgeübt wird)
- Wann?** Vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres

Kirchensteuer

- Wer?** Erwerbstätige Angehörige u. a. der ev. oder kath. Kirche
- Wann?** Vierteljährliche Vorauszahlung; Steuererklärung nach Ablauf des Kalenderjahres

Lohnsteuer

- Wer?** Arbeitgeber für Arbeitnehmer
- Wann?** Jeweils zum 10. des Folgemonats nach dem Lohnzahlungszeitraum (wöchentlich, monatlich)

Rechtsformen und Steuern

Keine Frage: Art und Höhe der Steuern sind auch von der Rechtsform abhängig. Diese Einsicht darf aber nicht dazu führen, dass Sie bei der Wahl Ihrer Rechtsform nur auf die Steuern „schielen“. Hier spielen auch ganz andere unternehmerische Ziele eine Rolle, z. B. die Frage der Haftung. Unter steuerlichen Gesichtspunkten geht es bei der Entscheidung für eine Rechtsform eher um Folgendes:

Verluste geltend machen

Unternehmerische Verluste – gerade in der Gründungsphase eher die Regel – können prinzipiell steuermindernd geltend gemacht werden. Allerdings nicht bei jeder Rechtsform in gleicher Weise.

Einzelunternehmen, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder Partnerschaftsgesellschaft): Verluste aus dem laufenden Jahr werden zunächst mit Einkünften des laufenden Jahres verrechnet. Wenn die Verluste die Einkünfte übersteigen, können sie in das vorherige Jahr zurückgetragen werden, das Finanzamt muss für das Vorjahr bereits bezahlte Steuern erstatten (Verlustrücktrag). Dieser Verlustrücktrag ist auch für Gründer von Einzelunternehmen und Personengesellschaften möglich, die im vorhergehenden Jahr Angestellte waren und Einkommensteuer gezahlt haben. Wenn sie in den Vorjahren keine Einkommensteuer gezahlt haben, können die Verluste in spätere Jahre vorgetragen und mit künftigen Gewinnen verrechnet werden (Verlustvortrag).

GmbH und UG (haftungsbeschränkt): Verluste unter ihrem rechtlichen Dach lassen sich nicht sofort mit anderen Einkünften der Gesellschafter verrechnen. Sie sind quasi eingefroren und können erst geltend gemacht werden, wenn die GmbH oder UG im Folgejahr Gewinne erwirtschaftet. Problematisch wird es für Jungunternehmen, wenn eine GmbH oder UG in den ersten Jahren Verluste einführt und sie aber gleichzeitig das vertraglich festgelegte eigene Geschäftsführergehalt plus Lohnsteuer bezahlen müssen.

Altersvorsorge und Geschäftsführergehälter

GmbH-Gründer können ihre Geschäftsführergehälter und auch die Aufwendungen für eine spätere Betriebsrente als Betriebsausgabe (Pensionsrückstellungen) von der Steuer absetzen. GmbH-Ausschüttungen an die Gesellschafter zählen zu den Kapitalerträgen. Sie unterliegen grundsätzlich der Abgeltungssteuer. Jedoch kann vorab der so genannte Sparer-Pauschbetrag verrechnet werden. So sind insgesamt 801 Euro für Ledige, 1.602 Euro für zusammen veranlagte Ehepaare und eingetragenen Lebenspartnerschaften steuerfrei.

Faustregel zur Rechtsformwahl

Die meisten Gründer beginnen mehr oder weniger formlos als Einzelunternehmen oder – wenn mehrere Partner gemeinsam starten – als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder Partnerschaftsgesellschaft). In den ersten Jahren nach Gründung ist die Personengesellschaft tatsächlich in vielen Fällen auch die steuergünstigere Variante. Später wendet sich das Blatt meist zugunsten der GmbH: wenn die Gewinne steigen und es sinnvoll ist, Geschäftsführergehälter und Zahlungen für eine eigene Betriebsrente nun als Betriebsausgabe von der Steuer abzusetzen. Bei geringeren Gewinnen ist dies nicht sinnvoll, da diese mögliche Steuerersparnis die gleichzeitig ja auch immer fällige Lohnsteuer für diese Gehälter und auch die Kosten für die Erstellung einer jährlichen Bilanz nicht aufwiegt.

Faustregel zum Rechtsformwechsel

Wer seine GbR zu einem späteren Zeitpunkt in eine GmbH, UG (haftungsbeschränkt) oder eine andere Rechtsform umwandeln möchte, muss dabei die Vorgaben des Umwandlungssteuergesetzes beachten. Anderenfalls besteht das Risiko hoher Steuernachzahlungen. Bitte informieren Sie sich dazu bei einem Notariat oder einer Steuerberatung.



Praxistipps

Achtung: Steuersprung

Schon für den ersten getätigten Umsatz müssen Sie Umsatzsteuer zahlen. Das wird in der Regel nicht viel sein. Ähnlich wird es bei der Einkommensteuer bzw. Gewerbesteuer aussehen: Sie werden auf erwirtschaftete Gewinne erhoben. Da diese in der Startphase eher mäßig ausfallen oder sogar Verluste „eingefahren“ werden (z. B. durch Investitionen), fallen beide Steuern niedrig aus oder sind gleich null. Fallen die Investitionen weg und steigen die Umsätze, werden – erfahrungsgemäß spätestens im dritten oder vierten Jahr – Einkommensteuer bzw. Gewerbesteuerzahlungen fällig. Die zu zahlenden Steuerbeträge sind dann im Vergleich zu vorher oft drastisch höher. Wichtig ist also, dass Sie auf diesen Fall vorbereitet sind und Rücklagen zur Verfügung stehen.

Umsatz- und Gewinnerwartungen realistisch einschätzen

Nicht selten geraten Unternehmen in unnötige und ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten, vor allem dann, wenn gleichzeitig mit der Steuerforderung auch noch weitere Rechnungen bezahlt werden müssen oder Kunden ihre Verbindlichkeiten noch nicht beglichen haben. Dabei sollten sie ihre Umsatz- und Gewinnerwartungen realistisch einschätzen. Wer hier zu knapp kalkuliert, muss im Folgejahr im Zweifelsfall größere Steuernachzahlungen bewältigen. Wer merkt, dass er tatsächlich zu knapp kalkuliert hat, sollte das seinem Finanzamt mitteilen.

Rechnungen

Damit das Finanzamt Rechnungen als gültige Belege anerkennt, müssen diese korrekt ausgestellt sein.

Dazu gehören:

- vollständiger Name und vollständige Anschrift Ihres Unternehmens
- vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers
- Datum der Rechnung
- Ihre Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (Kalendermonat ist ausreichend)
- Nettobetrag der Lieferung bzw. sonstigen Leistung
- Umsatzsteuersatz (19 Prozent oder 7 Prozent)
- die Höhe des Steuerbetrags oder im Fall der Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung bzw. sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt
- bei Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger die Angabe „Gutschrift“

Mit dem PC ins Finanzamt

Mit dem Finanzamt kann man in der Regel elektronisch kommunizieren. Dabei hilft ElsterFormular, die kostenlose Software für die elektronische Steuererklärung unter www.elster.de. ElsterFormular unterstützt bei:

- Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung
- Antrag auf Dauerfristverlängerung
- Einkommensteuererklärung
- Einnahmenüberschussrechnung
- Gewerbesteuererklärung
- Lohnsteuer-Anmeldung
- Lohnsteuerbescheinigung
- Umsatzsteuererklärung
- Umsatzsteuer-Voranmeldung
- Zusammenfassende Meldung

Achtung: Unternehmen sind in vielen Fällen verpflichtet, Anträge, Meldungen oder Bescheinigungen dem Finanzamt elektronisch zu übermitteln: z. B. Umsatzsteuer-Voranmeldung, Antrag auf Dauerfristverlängerung, Anmeldung der Sondervorauszahlung, Zusammenfassende Meldung.



Investitionsabzugsbetrag

Investitionen werden oft längerfristig geplant. Manche Einzelunternehmen und Personengesellschaften (z. B. Betriebsvermögen nicht über 235.000 Euro) können bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Kosten für eine geplante Investition (auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter) vom Unternehmensgewinn abziehen. Die Summe aller abgezogenen Beträge darf insgesamt 200.000 Euro nicht überschreiten.



Die sechs häufigsten Steuerfehler bei Gründungen

1. Ungünstige Rechtsform

Viele junge Unternehmen starten als GmbH. Nachteil: Es fällt Lohnsteuer für das Geschäftsführergehalt an, obwohl das junge Unternehmen womöglich noch gar keinen Gewinn erzielt.

TIPP: Prüfen Sie, ob z. B. in der Startphase eine GbR für Sie in Frage kommt.

2. Zu niedrige Steuervorauszahlungen

Nach Gründung des Unternehmens dauert es in der Regel zwei Jahre, bis der erste Einkommensteuerbescheid vorliegt. Bei zu niedrigen Einkommensteuer-Vorauszahlungen können Einkommensteuer-Nachzahlungen für zwei bis drei Jahre das Unternehmen in ernsthafte finanzielle Engpässe führen.

TIPP: Eine freiwillige Anpassung der Vorauszahlung nach oben kann daher sinnvoll sein.

3. Fehlende Verträge

In den Betrieben von Gründern und jungen Firmen hilft oft die ganze Familie kräftig mit. Geschieht dies ohne Arbeitsvertrag und Gehalt, verzichtet die Familie auf Steuervorteile. Denn bei der Einkommensteuer hat jedes Familienmitglied eine ganze Reihe persönlicher Freibeträge, die oft ungenutzt verfallen.

TIPP: Prüfen Sie, welche Freibeträge in Ihrem Fall in Frage kommen. Oft leihen Familienangehörige auch Geld oder stellen Räumlichkeiten zur Verfügung.

TIPP: Aus steuerlicher Sicht kann es sich hier lohnen, Darlehens- bzw. Mietverträge abzuschließen.

4. Falsches Timing bei der Umsatzsteuer

Viele Gründer beantragen in der Anfangsphase dauerhaft eine Fristverlängerung zur Voranmeldung der Umsatzsteuer. Das bedeutet aber, dass eventuelle Vorsteuer-Erstattungen dann erst einen Monat später eintreffen.

TIPP: Verzichten Sie bei hohem Liquiditätsbedarf eher auf die Fristverlängerung.

5. Fehler bei der Umsatzsteuer

Wegen nicht ordnungsgemäßer Belege (z. B. ist auf Rechnungsbelegen für gekaufte Waren die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen) wird der Vorsteuerabzug nicht anerkannt. Dadurch wird bares Geld verschenkt.

TIPP: Achten Sie darauf, Rechnungen korrekt und vollständig auszustellen und korrekt ausgestellt zu erhalten.

6. Mängel in der Buchführung

Mängel in der Buchführung (falsche Kontierung, Verbuchung fehlerhafter Belege, auf denen die Mehrwertsteuer fehlt, Zeitverzögerung bei der Durchführung usw.) führen nicht selten dazu, dass zu wenig oder zu spät Umsatzsteuer gezahlt wird. Bei Anträgen auf Herabsetzung von Steuervorauszahlungen können dem Finanzamt dann oft auch keine aussagefähigen Unterlagen vorgelegt werden.

TIPP: Sorgfältige und zeitnahe Buchführung. Expertenweisheit: Wer seine Buchführung im Griff hat, hat sein Unternehmen im Griff.

Broschüren und Infoletter

Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit
GründerZeiten 07 „Businessplan“

Internet

www.bmwi.de
www.existenzgruender.de
www.existenzgruenderinnen.de
www.kultur-kreativ-wirtschaft.de
www.unternehmergeist-macht-schule.de
gruenderplattform.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
(BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin

Stand

Juli 2018

Druck

Druck- und Verlagshaus
Zarbock GmbH & Co. KG, 60386 Frankfurt

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, 80801 München

Bildnachweis

fotolia
Miriam Dörr / S. 3
Fineas / S. 4
kebox / S. 5 oben
Picture-Factory / S. 5
Rido / S. 3 oben
iStock
andrei_r / Titel
gmast3r / S. 2

Bestellmöglichkeit

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Servicetelefon: 030 18 272 2721
Servicefax: 030 1810 272 2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Bestellung über das Gebärdentelefon:
gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
Online-Bestellung: www.bundesregierung.de/infomaterial

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Diese GründerZeiten-Ausgabe ist entstanden mit Unterstützung des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. (DStV), Berlin.